

# Beitragsordnung des Tourismusverbands Oberlausitz e.V. (TVO)

Auf der Grundlage der Satzung des Tourismusverbands Oberlausitz e.V. (TVO) – im Folgenden TVO oder Verband genannt - und des dazu von der Mitgliederversammlung am ..... gefassten Beschlusses sind die Mitglieder des (TVO) verpflichtet, für die Zeitdauer der Mitgliedschaft Beiträge zu zahlen.

Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge der Städte, Gemeinden und Touristischen Gebietsgemeinschaften (TGGs) erfolgt auf der Basis der in der amtlichen Statistik ausgewiesenen Übernachtungen per 31.12. des Vorjahres gewerblich genutzter Gästebetten und der Einwohner per 31.12. des zweiten dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres.

Der Beitrag wird jeweils für ein Kalenderjahr geleistet und ist mit Rechnungslegung zum Anfang eines jeden Jahres fällig. Der Beitrag ist per Überweisung oder Lastschrift zu zahlen.

Über das weitere Verfahren bei Zahlungsverzug entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedsbeiträge dienen neben finanziellen Zuwendungen und eventuellen anderen Einnahmen dem (TVO) zur Deckung seiner Aufwendungen entsprechend den in der Satzung festgelegten Aufgaben und getroffenen Festlegungen.

Für das Übergangs- und Gründungsjahr 2026 gelten gesonderte Beiträge (siehe für die Kommunen §1 Absatz (2)). Für Mitglieder nach §1 Abs. (4) bis (8) gilt für das Jahr 2026 eine Ermäßigung i.H.v. 50 %.

## § 1 Ordentliche Mitglieder

### (1) Landkreise

Die Beiträge betragen zum Stand Juli 2025 jährlich T€ 192,- für den Landkreis Görlitz und T€ 206,- für den Landkreis Bautzen.

Für das Übergangsjahr 2026 wird der Mitgliedsbeitrag der Landkreise jeweils auf 1 Euro festgesetzt, da die Landkreise Bautzen und Görlitz in diesem Jahr den Tourismus weiterhin maßgeblich über die Ausstattung der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz (MGO) finanzieren. Ab dem Jahr 2027 gelten die regulären Beiträge.

### (2) Kommunen

Die Beiträge der Kommunen setzen sich aus einem Einwohnerbeitrag und einem Übernachtungsbeitrag zusammen, die stufenweise angepasst werden:

#### a) 2026: Reduziertes Beitrittsgeld:

Einwohnerbeitrag (Stichtag 31.12.Vorvorjahr): 0,02 EUR pro Einwohner zzgl.

Übernachtungsbeitrag (Stichtag 31.12.Vorvorjahr): 0,02 EUR je Übernachtung

#### b) ab 2027

Einwohnerbeitrag (Stichtag 31.12.Vorvorjahr): EUR 0,27 pro Einwohner zzgl.

Übernachtungsbeitrag: EUR 0,07 je Übernachtung\*

\*gästeorientierter Faktor entsprechend der Fremdenverkehrsintensität

(2a) Kommunen erhalten ab 2027 folgende Ermäßigungen (basierend auf Mitgliedschaften innerhalb einer TGG):

a) 10% Ermäßigung<sub>2</sub> auf den Gesamtbeitrag für Einzelkommunen, die zwar Mitglied einer TGG sind, die TGG aber nicht dem Verband beigetreten ist, bei einem Eintritt als Gründungsmitglied.

b) 5% Ermäßigung<sub>2</sub> auf den Gesamtbeitrag für Einzelkommunen, die zwar Mitglied einer TGG sind, die TGG aber nicht dem Verband beigetreten ist, bei einem Eintritt bis zum 01.01.2027.

(2b) Übernachtungen in Kur-/Rehakliniken, Jugendherbergen und Kindererholungsheimen werden der jeweiligen Mitgliedskommune abweichend davon mit 0,02 € je Übernachtung ermäßigt berechnet.

(2c) Übernachtungen in Rehakliniken mit Patienten, die dauerhaft bettlägerig, intensivpflegebedürftig oder stationär in medizinischer Rehabilitation und sich nicht außerhalb der Rehaklinik aufhalten, sind (z. B. nach Herzinfarkt oder Schlaganfall), werden bei der Berechnung des Übernachtungsbeitrags nicht berücksichtigt. Die Mitgliedskommune hat diese Übernachtungen nachvollziehbar und schlüssig bis zum 15. Februar des laufenden Jahres an den TVO zu melden. Grundlage für die Meldung sind die belegbaren Patientenzahlen der betreffenden Einrichtungen zum 31. Dezember des Vorjahres. Die gemeldeten Übernachtungen werden vom zu zahlenden Übernachtungsbeitrag abgezogen.

(2d) Bei Kommunen mit nur 1 oder 2 gewerblichen Betrieben werden statistisch keine Übernachtungen ausgewiesen. Bei diesen Kommunen werden Durchschnittswerte angesetzt. Diese ergeben sich aus der durchschnittlichen Auslastung der Betten für den Verbandsbereich. Alternativ haben die Kommunen mit nur 1 oder 2 gewerblichen Betrieben die Möglichkeit, ihre Übernachtungen per 31.12. des Vorjahres in diesen gewerblichen Betrieben schlüssig und nachvollziehbar bis 15.02. des laufenden Jahres an den (TVO) zu melden. Die Summe dieser gemeldeten Übernachtungen in Kommunen mit 1 bzw. 2 gewerblichen Betrieben wird dann mit dem entsprechenden Übernachtungsbeitrag laut gültiger Beitragsordnung multipliziert. Diese Regelung gilt auch für die Übernachtungen in Kurkliniken, Jugendherbergen und Kinderheimen.

(2e) Die Höchstgrenze für den jährlichen Mitgliedsbeitrag für Städte und Gemeinden, der sich aus Absätzen 2a bis 2d zusammensetzt, beträgt max. 40.000 €.

### (3) Mitgliedschaften von touristischen Gebietsgemeinschaften (TGG)<sup>3</sup>

Die Grundberechnung zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge einer TGG erfolgt aus Addition der Einzelbeiträge der Mitgliedskommunen wie im Punkt 1.2 dargestellt.

TGGs erhalten aufgrund einer Sammelmitgliedschaft ab 2027 folgende Ermäßigungen (basierend auf Mitgliedschaften innerhalb einer TGG). Die Ermäßigung für TGGs basiert auf der Annahme, dass eine Sammelmitgliedschaft die Zusammenarbeit erleichtert und Verwaltungsaufwand reduziert. Einzelkommunen, die nicht Teil einer Sammelmitgliedschaft sind, tragen ihren Anteil individuell.

<sup>1</sup> Die Ermäßigung gilt fort, bis eine von der Mitgliederversammlung beschlossene und in Kraft gesetzte Beitragsordnung eine andere Regelung vorsieht.

<sup>2</sup> Die Ermäßigung gilt fort, bis eine von der Mitgliederversammlung beschlossene und in Kraft gesetzte Beitragsordnung eine andere Regelung vorsieht.

<sup>3</sup> Bei Neugründungen von TGGs wird seitens des Verbands ein kommunaler Zusammenschluss anerkannt, wenn dieser aus Gründen der Kooperation zur Erfüllung der touristischen Aufgaben erfolgt. Über die Anerkennung entscheidet die Mitgliederversammlung im Einzelfall anhand vorher festgelegter Kriterien.

- a) 20% Ermäßigung<sup>4</sup> auf den Gesamtbeitrag für die TGG bei einem Eintritt als Gründungsmitglied.
- b) 10% Ermäßigung<sup>5</sup> auf den Gesamtbeitrag für die TGG bei einem Eintritt bis zum 01.01.2027.

(4) Hotel- und Beherbergungsbetriebe (treffen mehrere Kategorien zu, wird nur die Kategorie mit dem höchsten Beitrag gezählt)

- 10 bis 50 Betten: 5,50 EUR pro Bett pro Jahr
- Jedes weitere Bett: 2,80 EUR pro Bett pro Jahr
- Maximaler Jahresbeitrag: 520,00 EUR

(5) Ferienwohnungen, Privatzimmer (bis 9 Betten) (treffen mehrere Kategorien zu, wird nur die Kategorie mit dem höchsten Beitrag gezählt)

- Jahresbeitrag: 55,00 EUR

(6) Gaststätten (treffen mehrere Kategorien zu, wird nur die Kategorie mit dem höchsten Beitrag gezählt)

- Jahresbeitrag: 80,00 EUR +

(7) Betreiber von Camping- und Caravan-Stellplätzen (treffen mehrere Kategorien zu, wird nur die Kategorie mit dem höchsten Beitrag gezählt)

- Pro Stellplatz: 2,80 EUR pro Jahr
- Maximaler Jahresbeitrag: 520,00 EUR

(8) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die nicht unter Abs. 4 bis Abs. 7 fallen

- Jahresbeitrag: 260,00 EUR

(9) Abweichend von den vorstehenden Regelungen beträgt das Beitrittsgeld, für Unternehmen, die unter Abs. 4 bis Abs. 8 fallen im Jahr 2026 20 Prozent des für das Jahr 2027 festgesetzten Jahresbeitrags.

(10) Sonstige ordentliche Mitglieder

- Der Beitrag im Jahr 2026 beträgt 260,00 EUR. Ab dem Jahr 2027 wird der Beitrag auf Beschluss des Vorstandes festgelegt.

## § 2 §Fördernde Mitglieder

(1) Fördernde Mitglieder unterliegen nicht der Beitragsordnung.

(2) Der Vorstand des TVO ist ermächtigt, die Beiträge mit dem Mitglied zu vereinbaren. Der Mitgliedsbeitrag sollte pro Jahr mindestens 100,00 EUR betragen.

Fördernde Mitglieder sind eingeladen, mit dem Vorstand einen für beide Seiten tragbaren Beitrag zu vereinbaren. Der empfohlene Mindestbeitrag dient als Orientierung.

## § 3 Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung benennt nach Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder.

<sup>4</sup> Die Ermäßigung gilt fort, bis eine von der Mitgliederversammlung beschlossene und in Kraft gesetzte Beitragsordnung eine andere Regelung vorsieht. | <sup>5</sup> Die Ermäßigung gilt fort, bis eine von der Mitgliederversammlung beschlossene und in Kraft gesetzte Beitragsordnung eine andere Regelung vorsieht.

## § 4 Berechnung der Stimmanteile

Jedes Mitglied erhält eine Stimme für den Beitrag bis einschließlich 500 Euro. Für je weitere angefangene 500 Euro Beitragssumme steht dem Mitglied eine zusätzliche Stimme zu. Maßgeblich ist der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich errechnete Beitrag ohne Ermäßigungen. Trotz reduziertem Beitrittsgeld im Jahr 2026 gelten bereits die regulär berechneten Stimmanteile, die sich aus dem vollen Beitrag 2027 für alle Mitglieder ergeben.

## § 5 Beitragsanpassung und Dynamisierung

(1) Die Anpassung der Beiträge erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Die Referenz bildet der Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland, wie er vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Grundlage ist die Veränderung des Indexwertes gegenüber dem Vorjahr.

## § 6 Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr für jedes Mitglied beträgt 50,00 EUR.

## § 7 Beitragsbefreiung

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Mitglieder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien, insbesondere bei gegenseitiger Mitgliedschaft oder bei gemeinnützigen Einrichtungen, die der Erfüllung des Satzungszwecks des Verbandes dienen.

## § 8 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum Anfang eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt und sind fristgerecht nach Rechnungsstellung auf das Konto des Verbandes zu überweisen.

(2) Bei einem Beitritt während des Geschäftsjahres ist ein anteiliger Jahresmitgliedsbeitrag i.H.v. 1/12 für jeden begonnenen Mitgliedsmonat zu entrichten.

## § 9 Zweckgebundene Mittelverwendung und projektbezogene Zuweisungen

(1) Neben den in § 1 geregelten Mitgliedsbeiträgen können Landkreise, Städte, Gemeinden oder andere Mitglieder projekt- oder aufgabenbezogene Mittel zur Verfügung stellen. Diese Einzahlungen gelten als zweckgebundene Zuweisungen und dienen der Umsetzung konkreter, regional begrenzter Maßnahmen des Tourismusmarketings oder Destinationsmanagements.

(2) Zweckgebundene Mittel der Landkreise und/oder Städte bzw. Gemeinden zur Wahrnehmung lokaler Aufgaben fließen direkt an den Verband. Sie dürfen ausschließlich innerhalb des jeweiligen Landkreises und/oder der Städte bzw. Gemeinden verwendet werden. Der Verband ist verpflichtet, diese Mittel getrennt zu verwalten und entweder für eigene Personalkapazitäten einzusetzen oder über vertragliche Regelungen an regionale Akteure (z. B. TGGs) zur Erfüllung der Aufgaben weiterzugeben.

(3) Projektbezogene Einzahlungen von Mitgliedern sind nach Herkunft und Zweck zu dokumentieren und ausschließlich entsprechend der vereinbarten Zielstellung in der jeweiligen Region einzusetzen.

## § 10 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.01.2026 in Kraft. Die Ergänzung unter § 1 treten mit Änderungsbeschluss der Vorstandssitzung am 17.04.2026 in Kraft.